

U m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück III. —

Breslau, den 19. Januar 1825.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück 1, Jahrgang 1825 enthält:

Die Allerhöchsten Cabinets-Orders unter

- (Nro. 908.) vom 23. December v. J., wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und General-Handels-Commissarius Kunth zum Mitgliede des Staats-Raths,
- (Nro. 909.) vom 28. December v. J., über einige nähere die Censur betreffende Bestimmungen, und
- (Nro. 910.) von demselben Tage, wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den westphälischen und rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen, bezüglich auf den Chauffeegeld-Tarif vom 15. August desselben Jahres.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 12. Die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 29. December 1824, wegen der Durchgangs-Abgaben von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, betreffend.

Da die Beweggründe noch vorhanden sind, aus welchen die Bestimmung der in dem 1sten Abschnitte der 3ten Abtheilung der Erhebungssrolle vom

19. November d. J. gedachten Durchgangs=Abgaben von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, vorbehalten worden ist, inzwischen aber der Zeitpunkt der Bekanntmachung eingetreten; so will Ich, daß jene Durchgangs=Abgaben vom 1. Januar 1825 an, einstweilen nach den Sätzen des anliegenden Tarifs erhoben werden, und haben Sie darnach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Kewitz.

T a r i f,

zur Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Erhebungrolle, vom 19. November 1824.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, ist zu erheben:

Vom Zentner.

- 1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); neuen Kleidern (17.); kurzen Waaren (19.); von gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren, auch leinenen mit Baumwolle gemischten Zeugen oder Waaren (21. e. und f.); von Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (29.); von wollenen Stuhlwaaren, auch solchen, die mit Baumwolle oder Leinen gemischt sind, und von Hutmacherarbeit (39. c. d. und e.); in sofern die Ein- oder Ausfuhr zur See geschieht . . . 6 rthl.
sofern die Durchfuhr bloß landwärts geschieht . . . 3 rthl.
- 2) Von baumwollen Garn (2. b.); groben, geschmiedeten Eisenwaaren (6. d. 2.); musikalischen 2c. Instrumenten (13.); von geschmiedetem 2c. Kupfer und Messing und daraus gefertigten groben Waaren (18. b. und c.); von Kürschner- und Rauchwaaren (27. b.) 2 rthl.

- 3) Von Droguerie- und Farbwaaren (5. a.); von Galgant, Kardamommen, Kubeben, Muskatnüssen und Blumen (Nacis), Nelken, Safran, Vanille, Zimmt und Zimmtkassia (23. k.), von Kakao (n.), Konditorwaaren (p.), Tabak (w.), Thee (x.); Wachskleinwand, Wachsmousselin und Wachstafel (38) 1 rthl. 20 sgr.
- 4) Von raffinirtem Zucker (23. y. 1. und 2.), von rohem und Bruchkupfer oder Messing (18. a.) 1 rthl. 10 sgr.
- 5) Von Glas und Glaswaaren, mit Ausnahme des grünen Hohlglases (10. b. c. und d.); von Branntweinen und Liqueurs (23. b.), Essig (c.), Del in Flaschen oder Krügen (e.), Wein (f.), Anis, Sternanis, Kümmel, Ingber, Lorbeer, Lorbeerblättern, Pfeffer und Piemont (k.), Kaffee und Kaffee-Surrogaten (m.); Leder und daraus gefertigten Waaren (20.); von gegerbten, behaarten Schaaf- und Lämmerfellen, imgleichen Schaafspelzen (27. a.); von roher Schaafwolle (39. a.) 1 rthl.
- 6) Von Südfrüchten (23. i.) — = 25 sgr.
- 7) Von rohem Zucker (23. y. 3.) — = 20 sgr.
- 8) Von Blei (3.); Glätte, Mennige, Schmalte (5. d.); von rohen Häuten und Fellen zur Gerberei und von Haaren (11.) — = 10 sgr.
- 9) Von Gußeisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (b.), groben Eisengußwaaren (d. 1.) — = 7 sgr. 6 pf.
- 10) Von Heringen für die Tonne 10 sgr.
- 11) Von Vieh:
- a) von einem Ochsen oder Stier 2 rthl.
- b) von einer Kuh oder einem Kind — = 15 sgr.
- c) von einem Schweine — = 10 sgr.

- 12) Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der Abtheilungen 1. und 2. der Erhebungsrulle behandelt, sofern sie aber beim Eingange oder beim Ausgange höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, wird doch vom Zentner nur 15 Sgr. erhoben.

Berlin, den 29. Dezember 1824.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm,

Graf v. Bülow. v. Kleriz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts = Ordre vom 29. December 1824, nebst Tarif zur Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Erhebungsrulle vom 19. November 1824, die Durchfuhr von Waaren betreffend, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, wird dem Publikum so wie den Steuerbehörden unsers Regierungs = Bereichs zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. VIII. 12. Jan.

Breslau den 10. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 13. Die Sortirung und Verpackung der zum Umtausch gegen Kassen = Anweisungen einzusendenden Tresorscheine und Kassenbillets Lit. A. betreffend.

Sämmtliche Königl. und Communal = Kassen werden hierdurch aufgefordert und verpflichtet, die an die hiesige Königl. Regierung = Haupt = Kasse, Behufs des Umtausches gegen neue Kassen = Anweisungen, einzusendende Tresorscheine und gestempelte Kassenbillets Lit. A., dergestalt zu verpacken, daß in einem und demselben Packet nur eine Gattung dieser Staatspapiere nach dem verschiedenen Werthe, nemlich die Tresorscheine à 250 Rtlr., 100, 50, 5 und 1 Rtlr., desgleichen die gestempelten Kassenbillets Lit. A. gehörig sortirt befindlich sind.

Eingehende Packete gemischten Werth = Inhalts werden ohne Weiteres auf Gefahr und Kosten des Einsenders zurück gesandt werden.

II. A. XVII. 7. Jan.

Breslau den 11. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 14. Wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens.

Es ist bemerkt worden, daß bei einigen Kreisen die Mitglieder der Kirchen-Collegien, insonderheit die Vorsteher, aus Unbekanntschaft mit dem Umfange ihres Wirkungskreises, ihre Berufspflichten, vornehmlich bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, vernachlässigen. Wir nehmen daher Veranlassung, folgende gesetzliche Vorschriften zur pünktlichen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

Die Collegien einzelner Kirchen, als verwaltende Behörden, bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern, deren bei jeder Kirche wenigstens zwei angestellt werden müssen. Kirchenvorsteher werden in der Regel vom Kirchenpatron bestellt, bei Kirchen, welche keinen Patron haben, von der Gemeinde gewählt und uns zur Bestätigung eingereicht. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abhängig war, hat es bei dieser Gewohnheit sein Bewenden. Es dürfen aber nur Mitglieder der Gemeinde zu Kirchenvorstehern bestellt werden. Die Kirchen-Collegien führen die Verwaltung des Kirchenvermögens, und sind dabei der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons oder derjenigen Behörde, welche das Patronatsrecht ausübt, unterworfen. Die Mitglieder der Kirchen-Collegien müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit verwenden und eben den Grad der Schuld vertreten, wie die Vormünder gesetzlich verpflichtet sind. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schul-Instrumente und anderen Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen kann. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrocinium und dem Geistlichen in Ueberlegung nehmen, indem der Patron und das Kirchen-Collegium für die Sicherheit dieser Unterbringung verhaftet sind. Es sollen zwar als Kirchenvorsteher in der Regel nur gebildete, im Rechnungswesen hinlänglich geübte Subjekte angestellt werden, wo es jedoch, besonders auf dem Lande, daran ermangelt, ist der Pfarrer verpflichtet, das Schreibwerk nebst dem Rechnungswesen zu besorgen. Er muß aber von allen Operationen den Kirchenvorstehern Kenntniß geben und ohne ihre Zuziehung einseitig nichts unternehmen, daher auch die in Verwaltungs-Angelegenheiten an das Patrocinium, an den Superintendenten oder Erzpriester, oder an uns zu leistende Anzeigen und zu erstattende Berichte von sämtlichen Mitgliedern des Kirchen-Collegiums unterzeichnet seyn müssen.

Ausstehende Kirchen-Capitalien können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Patrocinii von dem Kirchen-Collegio aufgekündigt werden. Geschieht die Kündigung von dem Schuldner, so muß das Kirchen-Collegium dem Patrocinio davon Anzeige machen. Ist kein Patron oder keine Behörde vorhanden, welche die Patronats-Rechte auszuüben hat, so dürfen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Superintendenten oder Erzpriesters gethan und angenommen werden.

Das Patrocinium und das Kirchen-Collegium müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden soll.

Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Rthlrn. oder mehr erübrigt werden kann, muß das Kirchen-Collegium für dessen sichere und zinsbare Unterbringung sorgen, oder so lange keine Gelegenheit dazu vorhanden, das Capital bei der Bank belegen, oder in Pfandbriefe umsetzen. Die Ausleihung muß aber jedesmal mit Vorwissen und Genehmigung des Patrocinii geschehen, und muß in allen Fällen dem Superintendenten oder Erzpriester angezeigt werden, welcher darüber in dem Falle, wenn das auszuleihende Capital mehr als 50 Rthlr. beträgt, oder wenn er bei einer kleinen Summe die Sicherheit bedenklich findet, vorher bei den geistlichen Obern anfragen soll. Weder dem Patrone, noch irgend einem Mitgliede des Kirchen-Collegii, dürfen Kirchen-Gelder ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern zum Darlehn gegeben oder sonst überlassen werden. Bei Ausleihung gegen Eintragung auf unbewegliche Güter ist der Zustand der angebotenen Sicherheit von dem Kirchen-Collegio bei eigener Vertretung sorgfältig zu prüfen, und das Ergebniß unter Beifügung des neuesten Hypotheken-Scheines nachzuweisen, weil ohne diesen Nachweis die Genehmigung der geistlichen Obern nicht ertheilt werden kann. In der Regel sind nur solche Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, zur hypothekarischen Sicherheit für Kirchen-Capitalien geeignet. Ausleihungen auf bloße Mühlen ohne Ackerbesitz, auf Häuslerstellen und andere Gebäude sind also unzulässig und in der Regel gar nicht in Antrag zu bringen. Auch in den Fällen, wo die Sicherheit der Hypotheken für hinreichend erachtet wird, müssen die Kirchen-Collegien auf die Conservation dieser Sicherheit stets Aufmerksamkeit verwenden, und etwanige Deteriorationen der hypothecirten Grundstücke, oder unordentliche Zahlungen der Zinsen zur baldigen Wiedereinziehung der Capitalien anzeigen.

Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Prozesse verwickelt wird, so liegt der Betrich derselben dem Kirchen-Collegio ob. Der Patron muß

daß Kirchen-Collegium in Ausführung und Bertheidigung der Kirchen-Geschäfte unterstügen. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und das Kirchen-Collegium noch vor Anfang des Processes die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen. Unterlassen sie dieses, so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen. Auch wenn die Kirche von Andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und das Kirchen-Collegium den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen. Das Approbations-Decret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung der Klage nicht nöthig, wenn aber das Kirchen-Collegium dergleichen Dekrete nicht nachbringt, so geht der Prozeß auf dessen Gefahr und Kosten.

Das Kirchen-Collegium muß insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kirchen-Einkünfte besorgen. Der Ertrag des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kirchen-Einkünften, und muß nach vollendeter Einsammlung von dem Kirchen-Collegio, unter der Leitung des Pfarrers, übernommen werden. Ein gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, an die Kirche selbst zu entrichten sind; desgleichen Kirchstandsgelder und von den Stellegeldern, die nach Gewohnheit des Orts für Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen. Grundstücke der Kirche kann das Kirchen-Collegium unter Genehmigung des Patrons vermietthen oder verpachten und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen. Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miethen oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, gebührt diese dem Kirchen-Collegio.

Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben, ist das Kirchen-Collegium, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben, ist bei Königl. Patronats-Kirchen in jedem Falle vorher unsere Genehmigung einzuholen; bei andern evangelischen Patronats-Kirchen in dem Falle, wenn die vorkommende außerordentliche Ausgabe die Summe von 10 Rthlrn. übersteigt; in Ansehung der katholischen Privat-Patronats-Kirchen hat es bei den Bestimmungen des Edicts d. d. Güntersblum den 14. July 1793 sein Bewenden.

Für die Unterhaltung der Kirchen-Gebäude und Geräthe muß das Kirchen-Collegium, unter der Leitung des Pfarrers, vorzüglich Sorge tragen. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron jedesmal Anzeige gemacht werden. Wo

kein Patron vorhanden ist, mag das Kirchen-Collegium kleine Reparaturen, welche 10 Rthlr. nicht übersteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstalten. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Superintendenten oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden. Dieser kann, wenn die Kosten unter 50 Rthlr. betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

Sollten aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als 50 Rthlr. aus dem Kirchen-Vermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron vorhanden ist, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt dem Kirchen-Collegio ob. Von demselben ist mit Zuziehung des Patrocinii in jedem einzelnen Falle zu erwägen: ob der Bau auf Rechnung oder durch Entreprise auszuführen sey? und darüber die Vorbescheidung der geistlichen Obern einzuholen.

Die Herren Superintendenten und Erzpriester werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß hiernach die Kirchen-Collegien überall in Thätigkeit gesetzt, und von den dabei angestellten Vorstehern die gesetzlichen Vorschriften pünktlich beobachtet werden.

Ueber die Befolgung dieser Anweisung wollen wir bei Abstattung der Visitations-Berichte der Herren Superintendenten, und bei Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte von Seiten der Herren Erzpriester, einer ausführlichen Anzeige entgegensehen.

I. A. C. X. 142. Decbr. Breslau den 4. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 3. Wie es künftig bei der Obduction der Selbstmörder gehalten werden soll.

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. December d. J., welche durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruht:

daß die in dem §. 156 der Criminal-Ordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich seyn soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist oder aus den Umständen klar erhellt.

Zufolge dieser Festsetzung werden sämtliche Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts darauf aufmerksam gemacht, daß ihre bisherige

Concurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen, in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden sey, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereigniße gewöhnlich entnehmen, so daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben der Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung, und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittlungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden, und wird hierbei noch bemerkt, daß diejenigen Gerichte sich in einem Irrthum befinden, welche voraussetzen, daß die durch den §. 156 der Criminalordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse. Dies verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §§. 152 und 153 ebendasselbst über allen Zweifel erheben, es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Hiernach haben sich sämtliche Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts auf das sorgfältigste zu achten.

Breslau den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 4. Die Zulassung von Nachgeboten bei nothwendigen Subhastationen betreffend.

Das nachfolgende Rescript, über die Zulassung von Nachgeboten bei nothwendigen Subhastationen:

Wenn in dem Rescripte vom 29. Juny 1818, welches das Königl. Oberlandes-Gericht im Berichte vom 12. v. M. in Bezug nimmt, vorgeschrieben worden, daß zur Abkürzung des Verfahrens in Subhastationsfachen bei den nach §. 404 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zulässigen Nachgeboten, sofort ein Termin zur Vorladung aller Interessenten anberaumt und in demselben die Citation zwischen dem Meistbietenden und Nachbietenden fortgesetzt werde, so ist dabei vorausgesetzt worden, daß das die sofortige Ansetzung eines neuen Termins verfügende Gericht sich von der Qualifikation des Nachbietenden und seiner Zahlungsfähigkeit die nöthige Ueberzeugung werde verschafft haben. Es versteht sich daher von selbst, daß mit einer solchen Anberaumung eines Termins zum ferneren Citiren nicht verfahren werden kann, sobald in irgend einer Hinsicht gegen die Besitz- oder Zahlungsfähigkeit des Nachbieters nicht sogleich von ihm zu beseitigende Zweifel obwalten, und daß in solchem Falle es durchaus erforderlich ist, erst die Interessenten über die Annahme des Nachgebots zu hören. Ob hiernach in einem gegebenen Fall sofort ein Termin anzuberäumen, oder erst die Erklärung der Interessenten zu erfordern, und die Einholung derselben vom Gerichte verfügt, oder ihre Beibringung dem Nachbietenden überlassen werden soll, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte anheim gegeben werden, wobei, durch besonders zu beschleunigende Bearbeitung solcher Angelegenheiten, sich der vom Gesetz bei Zulassung der Nachgebote beabsichtigte Vortheil der Gläubiger mit dem Interesse der Käufer in der Regel wird vereinigen lassen. Die vom Collegio in Antrag gebrachte Abänderung der bestehenden Vorschriften, muß der Revision der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Berlin den 10. December 1824.

Der Justiz = Minister.

v. Kirchheim.

wird hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte des Departements gebracht, mit der Anweisung, bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit nachbiethender Picitanten die Vorschriften des §. 44, und bei der Erklärung auf die gemachten Bedingungen die Vorschrift des §. 57 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung sorgfältig zu beachten.

Nur wenn der nachbiethende an sich befähigte Licitant Ein Drittel seines Geboths baar oder in Pfandbriefen oder in unstreitigen vollkommen sichern Activ-Instrumenten zum Depositorio wirklich überreicht, kann sofort ein Termin zur Fortsetzung der Licitation anberaunt, in jedem andern Falle aber muß die Bernehmung der Interessenten über die Zulassung des Nachgebots veranlaßt werden, insofern der Nachbiethende die Genehmigung derselben nicht sogleich beibringt.

Breslau den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 5. Den Wegfall der Schreibmaterialien für die Mitglieder der Gerichte betreffend.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben am 25. October 1824 verfügt: daß vom 1. Januar künftigen Jahres an den Mitgliedern der Gerichte keine Schreibmaterialien mehr unentgeltlich gegeben werden sollen, indem eine Geld-Entschädigung dafür bestimmt werden soll.

Hiernach haben sich sämtliche Gerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zu achten.

Breslau den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 6. Wegen Anzeige der geschehenen Käufe über Grundstücke bei der Hypotheken-Behörde.

Die Befolgung des §. 426, Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welcher lautet:

Justiz-Commissarien oder andere Justiz-Bediente, welche bey Schließung von Kauf-Contracten oder auch nur Punctionen über Grundstücke und bey der darauf erfolgenden Natural-Uebergabe zugezogen werden, müssen bey 10 bis 50 Rthl. dafür haften, daß von den Contrahenten das abgeschlossene

Geschäfte binnen 14 Tagen nach erfolgter Natural-Uebergabe bey der Hypotheken-Behörde angezeigt werde,
wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Breslau den 7. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Zum Absatz des Roggens und Hafers in die Magazine zu Breslau, Brieg, Neisse, Cosel, Glas und Silberberg, gegen eine den jedesmaligen Markt-Preisen der besten Sorte gleichkommende Geld-Vergütung, ist den Herren Gutbesitzern, Pächtern und sonstigen Producenten in hiesiger Provinz einstweilen wieder Gelegenheit eröffnet. Nähere Auskunft ist für den hiesigen Ort bei der unterzeichneten Königl. Intendantur, und in Betreff der Ablieferung an den übrigen Orten bei den betreffenden Königl. Magazin-Verwaltungen zu erhalten. Besonders wird auf Angebote von Hafer gerücksichtigt werden.

Die Bewilligung der Eingangs gedachten Markt-Preise findet so lange statt, als die für Breslau und für die andern Magazin-Plätze höhern Orts limitirten Ankaufs-Maxima-Preise nicht überschritten werden dürfen. Es können auch kleine Quantitäten bis zu 10 Eshl. offerirt und abgeliefert werden. Die Bezahlung erfolgt nach Scheffels Preuß. Maaß. Hiernach sind die Verkäufer von der Lieferung des Aufmaasses gänzlich befreit.

Breslau den 6. Januar 1825.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Indem wir die Producenten auf vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hochblblichen Intendantur hieselbst, und die ihnen von neuem dadurch angebotene Gelegenheit zum sichern Absatz vorrätthiger Quantitäten von Roggen und Hafer zu den currenten Marktpreisen, hiermit aufmerksam machen, werden zugleich die Herren Landräthe angewiesen, diese Aufforderung noch besonders zur Kenntniß der Kreis-

Einfassen zu bringen, und es ihnen zu überlassen, davon ohne Zwischenhand unmittelbar gehörig Gebrauch zu machen.

I. A. X. Jan. 17. Breslau den 13. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Wir haben den beiden Candidaten der Theologie dem Friedrich August Daniel Freitag, 26 Jahr alt, aus Reinersdorf, dem Gustav Friedrich Julius Schumann, 23 Jahr alt, aus Carolath, nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, und den nachstehend genannten Candidaten der Theologie

- 1) dem Friedrich Wilhelm Gustav Suckow, 25 Jahr alt, aus Langen-
dls Nimptscher Kreises,
- 2) dem Julius Müller zu Ohlau, 23½ Jahr alt,
- 3) dem Carl Heinrich Kölling aus Groß-Deutschen im Kreuzburger
Kreise, 24½ Jahr alt,
- 4) dem Carl Wilhelm Siemer aus Schwuntnig bei Jordansmühle,
26 Jahr alt,
- 5) dem Christian Gottlieb Weigelt aus Gleichau bei Pitschen, 28
Jahr alt,
- 6) dem Friedrich Moriz Göbel aus Rawitsch, 27 Jahr alt,
- 7) dem Carl Ferdinand Berger aus Röversdorf im Schnauschen Kreise,
26 Jahr alt,
- 8) dem Ernst Wilhelm Kuhle aus Niesky, 34 Jahr alt,
- 9) dem Franz Anton Henneke aus Liegnitz, 29¾ Jahr alt,
- 10) dem Friedrich August Hatopf aus Druse bei Glogau, 23½ Jahr alt,
- 11) dem Christian August Kettner aus Pilsniz im Breslauschen Kreise,
- 12) dem August Ferdinand Rumppe aus Jordansmühle, 27 Jahr alt,
- 13) dem Gottlob Friedrich Degner aus Hirschberg, 27 Jahr alt,
- 14) dem Friedrich Wilhelm Uffig aus Deutsch-Steine Ohlauschen Kreises,
25 Jahr alt,
- 15) dem Christian Adolph Pursche aus Süßmannsdorf bei Ohlau, 23
Jahr alt,
- 16) dem Eduard Kunzendorff aus Putzhlau bei Groß-Glogau, 26 Jahr alt,

nachdem sie von der geistlichen Prüfungs-Commission pro ministerio examinirt worden und bestanden haben, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 262. Novbr. Breslau den 5. December 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadtrichter Schneider zu Rosenberg vom 1. Januar dieses Jahres ab zum Justitiarius und Untersuchungs-Richter des königlichen Haupt-Zoll-Amtes Landsberg für den ganzen Geschäfts-Bezirk, derselbe also auch für den dazu gehörigen Kreuzburger Kreis des hiesigen Departements ernannt worden ist.

Breslau den 3. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Am 4. d. M. Vormittags um 11 Uhr brach bei einem heftigen Sturmwinde in Striegau bei dem Getreidehändler Haubitz auf der Thomas-Gasse Feuer aus, wobei sowohl das Gespärre des Hauses des Haubitz als auch des benachbarten Weißgerber Thielschen Hauses vom Feuer verzehrt und noch zwei andre benachbarte Besitzungen beschädiget worden sind. Nur der Thätigkeit der Bürgerschaft ist es zuzuschreiben, daß bei dem gewütheten Sturmwinde dem weitem Vordringen der Flamme Einhalt gethan worden ist. Besonders aber haben sich hierbei der Gastwirth Glaar, Werkmeister Jahn, die Zimmerleute und der Seifensieder Kleemann ausgezeichnet, welcher letztere sich dermaßen ausgefetzt hat, daß während des Einstürzens des Weißgerber Thielschen Gespärres ein Sparren ihm den Kopf gequetscht hat, so, daß ihm das Blut aus der Nase und dem Munde geströmt ist.

Dieses rühmliche Benehmen genannter Personen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. A. V. 57. Jan. Breslau den 13. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Um den Bau eines neuen evangelischen Schulhauses für Peiskersdorf und Dorotheenthal Reichenbachschen Kreises möglich zu machen, und um das Gehalt für den Schullehrer zu verbessern, gab der im May v. J. verstorbene regierende Graf zu Stollberg-Wernigerode Excellenz kurz vor seinem Tode ein Kapital von 1,000 Rtlr. Courant, worüber folgendermaßen disponirt worden.

- 1) Zum Gehalt des Lehrers wurden 600 Rtlr. zu 5 Procent sicher ausgeliehen, so, daß derselbe eine jährliche Zulage von 30 Rtlr. bekommt.
- 2) Zum Bauplatz und zum Schulgarten wurden von dem katholischen Schulacker, nach mit großer Bereitwilligkeit gegebenen Genehmigung des Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amtes, $1\frac{1}{2}$ Morgen für 150 Rtlr. erkaufte.
- 3) Den Rest von 250 Rtlr. bekam die Gemeinde als Geschenk zu den baaren Baukosten, welche die Gemeinde so wie die Spann- und Hand-Dienste zu leisten hatte. Außerdem gab das Dominium Bau-Materialien u., und beim Ausbau des Hauses schenkte der jetzige Besitzer von Peiskersdorf, Graf Anton zu Stollberg, einen eisernen Ofen, welcher beide Schulstuben heizt, nebst den erforderlichen Utensilien.

Das alte Schulhaus hätte können als Beihülfe zu den Baukosten verkauft werden, der verstorbene Wohlthäter aber machte bei dem Geschenk die Bedingung, daß die Gemeinde dasselbe zum Gemeinde- und Krankenhaus bestimmen soll, und es wurde auch dazu eingerichtet.

Das neue Schulhaus ist ganz massiv, mit Ziegeln gedeckt, aus 2 Schulstuben, einer Wohnstube nebst Kammer, einer Arbeitsstube für den Lehrer u. Es ist am 20. October v. J. eingeweiht und bezogen worden.

Diese edle Handlung des Dominii und die Thätigkeit und Bereitwilligkeit der Gemeinde, der Schulvorsteher und des Lehrers dabei, die, die gute Sache bezweckende Einheit in dieser Thätigkeit, und der lobenswerthe Geist, der die Sache belebte, verdienen öffentliche Anerkennung, und es gereicht uns zum größten Vergnügen, derselben unsere vollkommene Zufriedenheit und unsern ganzen Beifall zu bezeigen. Möge dieses Beispiel, so würdig an sich und von gewiß gesegneten Folgen, Nachahmung finden!

I. A. C. V. Jan.

Breslau den 5. December 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Bermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinde Groß-Mertinau Trebnitzer Kreises, hat das baufällige und ungeräumige evangelische Schulhaus daselbst sehr zweckmäßig verändert, und die vereinigte Schulgemeinde mit vieler Bereitwilligkeit und mit einem namhaften Kostenaufwande eine besondere Wohnstube nebst Kammer für den Lehrer aufgebaut, eine ganz neue Stallung aufgeführt, die Schulstube erhöht und mit neuen Fenstern und Dielen versehen.

Der Graf Moriz von Sauerma-Feltsch hat der Schule zu Laschowitz Ohlauer Kreises 45 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf. zum Geschenk gemacht.

Der zu Eckersdorf verstorbene Pfarrer Bienert hat

für arme Kranke daselbst	100 Floren, und
der Pfarrkirche auf vier jährlich heilige Messen	60 "

hinterlassen.

Die zu Freyhan verstorbene verwittwete v. Lessel geborne v. Kdlichen hat der evangelischen Kirche daselbst 10 Rthl. vermacht.

Mehrern Nachfragen zu begegnen, zeigt die Redaction an, daß das alphabetische oder Sach-Register zum Regierungs-Amtsblatte pro 1824 in den Druck gegeben ist, und nächstens für den gewöhnlichen Preis von 12½ Sgr. zu haben seyn wird bey dem Hofrath Schodstadt (Katharinen-Straßen-Ecke).
